

Schutz- und Hygieneplan zu Corona ab 11.11.2020
Nachgebessert am 17.11.2020 auf Grundlage des
375. Newsletters

**Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen in
Kinderbetreuungseinrichtungen**

- Kinder dürfen nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion mit oder ohne Symptomatik (beim Kind) vorliegt oder sich das Kind in Quarantäne befindet.
- Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, starkem Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall haben **keinen** Zugang zur Kindertagesbetreuung. Einrichtungen sind berechtigt, in diesem Sinne erkrankte Kinder von ihren Sorgeberechtigten abholen zu lassen und einen Arztbesuch anzuregen.
- Kindern ist bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten ohne Fieber) ein Besuch der Kindertagesbetreuung ohne negatives SARS-CoV-2-Testergebnis (PCR- oder Antigen-Test, nachstehend: AG-Test) oder ärztliches Attest weiterhin möglich.
- Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Kindertagesbetreuung.
Die Wiedenzulassung zur Kindertagesbetreuung nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern das Kind bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.
Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Für eine Wiedenzulassung zur Kindertagesbetreuung ist zusätzlich zu der Symptomfreiheit von 24 Stunden die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich.
Die Entscheidung über die Durchführung eines Tests wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeitzeit getroffen.

Krankheitszeichen bei Kindern während des Tagesverlaufes

- Regelmäßig nachfragen, ob Kind und Eltern gesund sind oder bekannter Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bestand
- Einschätzung durch Personal durch reines Beobachten
- Verschlechterung des Allgemeinzustandes: Eltern benachrichtigen, Kind sofort abzuholen
- Isolierung nicht zwingend notwendig
- Eltern bekommen Formblatt „Ausschluss Betreuung in der Gemeinschaftseinrichtung“ siehe Anhang

Personaleinsatz

- Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten ohne Fieber) ist eine Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kindertagesbetreuung erst möglich, wenn mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und ein negatives Testergebnis (PCR- oder AG-Test) bzw. eine ärztliche Bescheinigung vorliegt. Die Entscheidung über die Durchführung eines Tests wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeitzeit getroffen.
- Kranke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kindertagesbetreuung in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden. Sie dürfen Ihre Tätigkeit in der Einrichtung erst wieder aufnehmen, wenn die Mitarbeiterinnen oder die Mitarbeiter in der Kindertagesbetreuung bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Entscheidung über die Durchführung eines Tests wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeitzeit getroffen.
- Hatte eine für die Kinderbetreuung vorgesehene Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt SARS-CoV-2 infizierten Person, darf diese vorgesehene Person die Einrichtung nicht betreten. Es sind die Empfehlungen des RKI zum Umgang mit Kontaktpersonen zu beachten und die Anweisungen des Gesundheitsamts einzuhalten.
- Erlangen Beschäftigte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet bei Reisen zu überprüfen, ob es sich nach aktueller Einschätzung des RKI bei dem Reiseland um ein Risikogebiet handelt. In diesem Fall sind die jeweils gültigen Quarantäneverordnungen zu beachten.

Das Personal ist der Betriebsanweisung – gem. § 14 Biostoffverordnung (Anhang) sowie des Hygienekonzeptes unterwiesen und muss diese konsequent umsetzen.

Alle Mitarbeiterinnen über 50 Jahre müssen eine Bescheinigung ihres Arztes vorlegen, dass sie ohne Vorerkrankungen sind, welche evtl. zu einem gefährlichen Verlauf einer Corona-Erkrankung führen könnten. Andernfalls

stellen sie sich beim Betriebsarzt vor. Dieser entscheidet, unter welchen Umständen die Mitarbeiterinnen arbeiten können.

Allgemeine Verhaltensregeln

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie erwachsene Besucher sollen untereinander das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowie die bekannten Hygieneregeln einhalten:

- a) Für Beschäftigte bzw. Eltern gilt: Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- b) Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife (nach Hygieneplan).
- c) Häufiges Händewaschen mit Seife wird auch über die Mindestanforderungen des Hygieneplans hinaus empfohlen (z. B. nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Gebäudes; vor dem Aufsetzen und vor sowie nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung).
- d) Neben den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen/HPTs sollten sich auch die Eltern und Kinder nach Betreten der Einrichtung gründlich die Hände waschen. Jedes Kind und jeder Beschäftigte sollten zum Abtrocknen der Hände ein eigenes Handtuch oder Einmalhandtücher verwenden.
- e) Beim Händewaschen soll die gesamte Hand einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20-30 Sekunden mit Seife eingeschäumt werden. Auch kaltes Wasser ist ausreichend, wichtig ist der Einsatz von Seife. Zur Reinigung der Hände sollten hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung gestellt werden.
- f) Für Beschäftigte und Kinder gilt der erstellte Hautschutzplan. Hierbei ist auch die Pflege der Hände der Kinder mit einem geeigneten Hautschutzmittel zu berücksichtigen (ggf. in Absprache mit den Eltern, um allergische Reaktionen auszuschließen).
- g) Das Berühren der Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) mit ungewaschenen Händen ist zu vermeiden.
- h) Husten- und Nies-Etikette:
Beim Husten und Niesen weggehen von anderen Personen. Benutzung von Einmaltaschentüchern auch zum Husten und Niesen, regelmäßige Entsorgung im verschließbaren Hausmüll, alternativ: Niesen oder Husten in die Ellenbeuge.
- i) Desinfektion der Hände beim Personal- Eine Desinfektion der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist und nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten

- j) Gegenstände wie z. B. Trinkgefäße, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Diese Verhaltensregeln sind auch entwicklungsangemessen mit den Kindern zu erarbeiten und umzusetzen (§ 13 AVBayKiBiG). Insbesondere das Händewaschen ist gründlich mit den Kindern durchzuführen. Eine Handdesinfektion ist bei Kindern weder sinnvoll noch erforderlich.

Maskenpflicht allgemein

Externe Personen (Eltern, Pädagogische Qualitätsbegleiter, Fachberater, Supervisoren Lieferanten und sonstige Besucher) haben in der Einrichtung eine MNB zu tragen.

Das Personal und Trägervertreter haben die Pflicht zum Tragen einer MNB nach der BayIfSMV zu beachten, die das Tragen einer MNB auf den Begegnungs- und Arbeitsflächen der Arbeitsstätte vorschreibt. Auch am Arbeitsplatz ist eine MNB zu tragen, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Kinder müssen **keine** Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Eltern

Die Eltern dürfen unser Kinderhaus während der Bring- und Abholzeit nur einzeln betreten.

Die Eltern tragen einen Mund-Nasen-Schutz beim Betreten/ bis zum Verlassen des Hauses und halten sich an das Abstandsgebot von 1,5m.

Die Eltern sind dazu angewiesen, nach dem Betreten mit ihrem Kind/ihren Kindern zum Hände waschen zu gehen und können diese auch desinfizieren.

Die Eingewöhnung neuer Kinder findet weiterhin mit Elternbeteiligung statt.

Elterngespräche dürfen mit Plexiglaswand durchgeführt werden oder können alternativ telefonisch stattfinden.

Auf die üblichen Hygiene- und Verhaltensregeln ist zu achten.

Die Elterngespräche sollen mit einem Elternteil und einer Pädagogin stattfinden (eine Pädagogin aus dem I-team kann noch hinzugezogen werden).

Tür- und Angelgespräche sind möglichst kurz zu halten, unter Wahrung der bekannten Auflagen.

Gespräche unter pädagogischen Mitarbeitern

Abstandsregelungen von 1,50 Meter sind einzuhalten, zwei Plexiglas-Scheiben stehen zur Verfügung.

Mund-Nase-Bedeckung ist Pflicht.

Externe Besucher

Das Betreten der Kindertageseinrichtung durch Externe ist auf ein Mindestmaß reduziert. Alle externen Besucher tragen eine MNB.

Besucher werden mit Namen, Adresse und Telefonnummer erfasst.

Lieferanten (Metzgerei Mair) **müssen** eine geeignete MNB tragen.

Fachdienste (Frühförderstelle Haag, Frau Eicher) arbeitet gezielt und in Einzelförderung mit den Integrationskindern mit geeigneter MNB.

Gruppenbildung und Infektionsschutz in Gemeinschafts- und Funktionsräumen

Die Kinder werden in festen Gruppen betreut und gefördert, mit fest zugeordnetem Personal. (Stammgruppe)

- Um die Öffnung der einzelnen Gruppen aufrechtzuerhalten, kann Personal gruppenübergreifend tätig sein.
- Um unsere Öffnungszeiten wieder dem Regelbetrieb anzupassen werden die Kinder in den Randzeiten (von 7.00 – 7.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr) zusammengefasst und gruppenübergreifend betreut. Die gruppenübergreifende Betreuung findet am Nachmittag vorwiegend im Garten statt.
- Die Kinder bleiben in ihren Gruppen (kein Spielen auf dem Gang, keine Besuche von anderen Gruppen)
- Nebenräume werden von den verschiedenen Gruppen zeitversetzt genutzt. Werden Räumlichkeiten von verschiedenen Gruppen hintereinander genutzt, sind diese vor dem Wechsel zu lüften und Möbel wie Materialien zu reinigen.
- Soweit möglich nutzen die Kinder die ihrer Gruppe zugeordneten Toiletten.
- Betreuungsräume einmal pro Stunde für 10 bis 15 Minuten stoßlüften (Fenster komplett öffnen!)
- Handkontaktflächen, insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, je nach Bedarf am Tag häufiger reinigen (z.B. nach der Bringzeit, nach der ersten Abholwelle...)
- Wechselseitigen Gebrauch von Alltagsmaterial (z.B. Spielzeug) zwischen den gebildeten Gruppen möglichst vermeiden. Vor der Aufnahme neuer Kinder oder der Bildung neuer Gruppen ist eine Reinigung zu empfehlen.
- In Schlafräumen sollten die Abstände zwischen den Betten möglichst groß sein. Vor und nach der Nutzung des Raumes ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.
- Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen) ist, wenn möglich so anzupassen, dass ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann,

z.B. durch zeitlich versetzte Nutzung.

Pädagogische Arbeit

- Das Spielzeugangebot wird verringert und öfter gereinigt.
- Spiele/Lieder bei denen sich die Kinder die Hände geben müssen werden vermieden, ebenso die Begrüßung und Verabschiedung mit Handschlag.
- Singen und Bewegungsspiele sollten vorzugsweise im Freien stattfinden.
- Bei der pädagogischen Arbeit ist auf den Abstand zu achten.
- Die Pädagogin hat darauf zu achten, dass ihr Gesicht vom Gesicht des Kindes/der Kinder entfernt bleibt. Das Tragen von Kindern möglichst vermeiden.
- Die Hygiene- und Abstandsregeln werden in den Tagesablauf integriert und wiederholt besprochen.
- Essenszubereitung von uns ist nicht gestattet (Kochen/Backen).
- Die Kinder besuchen mit ihrer ganzen Gruppe den Grünen Gruppenraum

Brotzeit

Die Brotzeit findet gruppenweise im Stüberl statt (Kindergarten) bzw. in der Gruppe (Kinderkrippe). Bei der Brotzeit ist darauf zu achten, dass jedes Kind seine eigene Brotzeit isst und diese nicht verteilt. Die Ausgabe von mitgebrachten Speisen ist untersagt (z.B. Geburtstagsfeiern). Obst und Gemüse darf von uns aufgeschnitten und verteilt werden.

Mittagessen

Die Kinder nehmen das Mittagessen in ihren festen Gruppen ein. Die Kinder dürfen ohne Abstand an einem Tisch sitzen. Mund- Nasenschutz muss bei der Essensausgabe durch das Personal getragen werden. Die Kinder dürfen sich selbst mit gewaschenen Händen bedienen.

Infektionsschutz im Freien

Der Garten ist verstärkt zu nutzen. Damit sich die Kinder hier nicht vermischen, wird dieser nach versetzten Zeiten/in verschiedene Bereiche aufgeteilt genutzt. Auch in der Gartenzeit sind nach Möglichkeit die zugewiesenen Toiletten zu nutzen (Aufsicht).

Vermehrte Spaziergänge/Ausflüge in der näheren Umgebung sind empfohlen. Hierbei ist auf das Abstandsgebot zu Kita-fremden Personen zu achten.

Rechtmehrung, 17.11.2020

gez. Veronika Fluhrer, Leitung
gez. Regina Raab, stellv. Leitung